



Richtlinie (2024)
der Salzburger Landesregierung
zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindegemeindekostenanteil für Investi-
tionen an Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen
gem. § 29 Abs. 3 FAG 2024

I. Präambel

Oberstes Ziel ist die Erhöhung der Sicherheit auf niveaugleichen Eisenbahnübergängen. Dies soll einerseits durch die Sicherung dieser Eisenbahnübergänge durch technische Kreuzungsschutzanlagen, wie Lichtzeichen- und Schrankenanlagen erzielt werden. Insbesondere soll die vorliegende Richtlinie auch einen Beitrag zur Auflistung niveaugleicher Eisenbahnübergänge leisten.

Das Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 geregelt wird, sieht im § 29 Abs. 3 vor, dass der Bund den Ländern bis zum Jahr 2034 Zweckzuschüsse für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen gewährt. Diese Bundesmittel, sowie die gemäß § 13 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden. Diese Kostenbeiträge sind unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II Nr. 216/2012 verursacht wird. Die Höhe des Kostenbeitrags ist von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden vorzusehen ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gemäß § 29 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 erhält das Land Salzburg jährlich € 221.260,00. Durch diese Bundesmittel sowie die gemäß § 13 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden in der gleichen Höhe stehen somit dem Land Salzburg für den Zeitraum 2024 bis 2034 in Summe jährliche Mittel in der Höhe von € 442.520,00 für die Auszahlung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Verfügung.

(2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Salzburg Gemeinden einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu ihren Kostenanteilen für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen, wobei ein Eigenanteil der Gemeinde zu Grunde gelegt wird.

III. Anwendungsbereich

- (1) Eisenbahnkreuzungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr angelegte schienengleiche Eisenbahnübergänge mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn oder einer Anschlussbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 - EisbG, unabhängig, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge.

IV. Fördergegenstand

Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle auf Grundlage von eisenbahnrechtlichen Bescheiden realisierten investiven Maßnahmen im Zeitraum 1. September 2012 (Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012) bis 31. August 2034. Förderfähig sind dabei die Kostenanteile der Gemeinde an den Projektkosten. Laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten von Eisenbahnkreuzungen sind nicht förderfähig.

V. Förderverfahren

- (1) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel gemäß II. (1) dieser Richtlinie. Die Förderreihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderanträge der Gemeinden beim Land Salzburg. Sind die Finanzmittel gemäß II. (1) dieser Richtlinie im Antragsjahr bereits ausgeschöpft, so wird unter Beibehaltung der gegebenen Förderreihenfolge die Förderung in jenem Folgejahr ausbezahlt, in dem wiederum genügend Finanzmittel gemäß II. (1) dieser Richtlinie zur Verfügung stehen. Eine neuerliche Beantragung ist demnach nicht erforderlich.
- (2) Die Gemeinde kann erst nach Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzung, sowie nach Abrechnung durch das Eisenbahnunternehmen einen schriftlichen Antrag um Auszahlung eines Zuschusses beim Land Salzburg stellen. Der Antrag ist sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2034 zu stellen.

(3) Diesem schriftlichen Ansuchen sind der eisenbahnrechtliche Bescheid, geeignete Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens gem. Anlage 1 sowie Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht (Vereinbarung in Sinne des §48 Abs.2 EisebG, Bescheid nach §48 Abs.2 oder Abs.3 EisebG), beizulegen. Für den Fall, dass die Kosten zwischen dem Eisenbahnunternehmen und der Gemeinde im Sinne des §48 Abs.2 - erster Satz EisebG, je zur Hälfte ohne Abschluss einer Vereinbarung oder des Vorliegens eines Bescheides geteilt werden, sind dem Antrag die bezahlten Rechnungen der Gemeinde an das Eisenbahnunternehmen samt Zahlungsbestätigungen beizulegen.

(4) Mit der Antragstellung erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass keine von der Gemeinde veranlasste oder unterstützte laufende Rechtsverfahren hinsichtlich der zur Förderung beantragten Eisenbahnkreuzung anhängig sind.

(5) Die Förderzusage durch das Land Salzburg erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der vollständig übermittelten Einreichunterlagen.

VI. Förderausmaß

(1) Die Basisförderung beträgt grundsätzlich 65.000,00 € je Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage, wobei der Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde nach Anrechnung aller Zuschüsse mindestens 20% der von der Gemeinde zu tragenden Investitionskosten betragen muss.

(2) Das Förderausmaß richtet sich nach der Steuerkopfquote der jeweiligen Gemeinde zum Zeitpunkt der Fördereinreichung:

- a. Ist die Steuerkopfquote größer oder gleich 100% der Durchschnittsquote für das Land Salzburg, so verringert sich die Basisförderung um 10%.
- b. Liegt die Steuerkopfquote zwischen 80% und unter 100% der Durchschnittsquote für das Land Salzburg, so bleibt die Basisförderung bei 100 %.
- c. Liegt die Steuerkopfquote unter 80% der Durchschnittsquote für das Land Salzburg, so erhöht sich die Basisförderung um 10%.

(3) Gemeinden mit fünf oder mehr zu sichernden Eisenbahnkreuzungen mit Gemeindestraßen im Gemeindegebiet erhalten einen Zuschlag von 10 % auf die Basisförderung.

(4) In begründeten Fällen wie insbesondere bei mehrgleisigen Strecken, ungünstiger topografischer Lage der Eisenbahnkreuzung oder sonstigen Erschwernissen, wie die Errichtung einer planfreien Kreuzung können unter Berücksichtigung der Projektkosten und nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung höhere Förderbeträge gewährt werden.

VII. Auflösung von Eisenbahnkreuzungen

(1) Für die Auflösung einer Eisenbahnkreuzung mit einer Gemeindestraße erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 40.000,00 €.

(2) Die Auflösung gemäß VII. (1) dieser Richtlinie muss bis 1. August 2034 erfolgen. Als Nachweis über die Auflösung gilt eine schriftliche Meldung des Eisenbahnunternehmens.

(3) Der Zuschuss gemäß VII. (1) dieser Richtlinie ist für allfällige projektbezogene Ersatzmaßnahmen (z.B. die Errichtung eines Ersatzweges) zu verwenden. Sofern keine weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Eisenbahnkreuzungen durchgeführt werden, ist der Pauschalzuschuss für Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu verwenden.

(4) Die Mittelverwendung ist der Salzburger Landesregierung binnen eines Jahres ab Auszahlung nachzuweisen.

VIII. Zweckbindung nicht benötigter Mittel

Endgültig nicht benötigte Mittel werden vom Land für Zwecke des öffentlichen Personen- und Regionalverkehrs den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Aufteilungsschlüssel innerhalb der Gemeinden wird durch eine Richtlinie des Landes geregelt.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Salzburger Landesregierung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Richtlinie in Bezug auf das FAG 2017.

Anlage 1: Erfordernisse hinsichtlich Abrechnungsunterlagen